

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0

Fax: +49 30 78730-320

E-Mail: dibt@dibt.de

Datum:

30. Juni 2010

Geschäftszeichen:

III 38-1.19.14-281/09

Zulassungsnummer:

Z-19.14-87

Geltungsdauer bis:

31. Mai 2014

Antragsteller:

VETROTECH SAINT-GOBAIN (INTERNATIONAL) AG

Stauffacherstraße 128, 3000 Bern 22, SCHWEIZ

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "VSGI 01 - F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und 18 Anlagen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "VSGI 01 - F 30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen aus Stahlhohlprofilen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.
- 1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90 °) in
- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1³ bzw. - 2⁴ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100⁵ bzw. DIN V 106⁶ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
 - mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁷ sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2⁸ und DIN 1045-2, -2/A1⁹ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁷, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder
 - mindestens 17,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³ mit Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4¹⁰ mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN 4165-100¹¹ bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder
 - mindestens 10 cm dicke Trennwände in Ständerbauart mit Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4¹², Tab. 48, - jedoch nur bei seitlichem Anschluss - einzubauen.

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
3	DIN EN 771-1:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
4	DIN EN 771-2:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
5	DIN V 105-100:2005-10	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
6	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
7	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
8	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
9	DIN 1045-2:2001-07 und DIN 1045-2/A1:2005-01	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
10	DIN EN 771-4:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 4: Porenbetonsteine
11	DIN 4165-100:2005-10	Porenbetonsteine - Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften
12	DIN 4102-4:1994-03,	einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile



Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2¹³ angehören.

- 1.2.3 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3500 mm.
Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.
- 1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass für die unterschiedlichen Scheibentypen Einzelglasflächen (maximale Scheibengröße) mit den maximalen Scheibenabmessungen gemäß Tabelle 1 entstehen.

Tabelle 1:

Scheibentyp	maximale Scheibengröße [mm]	Format
"SGG CONTRAFLAM 30" und "SGG CONTRAFLAM 30 IGU Climalit/Climaplus"	2200 x 3410 2500 x 1500	Hochformat Querformat
"SGG CONTRAFLAM 30 IGU Climatop"	1500 x 3000	Hochformat
"SGG CONTRAFLAM 30 IGU Privacy"	1500 x 2000 2000 x 1500	Hochformat Querformat

Ab Scheibengrößen von 1500 mm x 3000 mm sind mindestens 18 mm dicke Scheiben zu verwenden.

- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung darf aus werkseitig vorgefertigten, seitlich aneinandergereihten Rahmenelementen zusammengesetzt werden.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

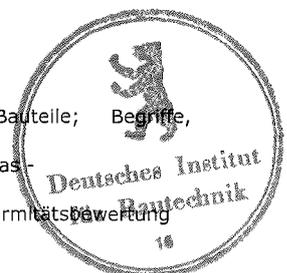
- 2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449¹⁴ vom Typ "SGG CONTRAFLAM 30" der Firma VETROTECH SAINT-GOBAIN (INTERNATIONAL) AG, Bern (CH), entsprechend Anlage 14 verwendet werden.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.14 bzw. 11.15 und bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-1201 entsprechen.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

- 2.1.1.2 Wahlweise dürfen folgende Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279-5¹⁵ der Firma VETROTECH SAINT-GOBAIN (INTERNATIONAL) AG, Bern (CH), verwendet werden:

¹³ DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
¹⁴ DIN EN 14449:2005-07 Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm
¹⁵ DIN EN 1279-5:2005-08 Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Konformitätsbewertung



- "SGG CONTRAFLAM 30 IGU Climalit/Climaplust" entsprechend Anlage 15 oder
- "SGG CONTRAFLAM 30 IGU Climatop" entsprechend Anlage 16 oder
- "SGG CONTRAFLAM 30 IGU Privacy" entsprechend Anlage 17.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.16 und bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr.Z-19.14-1201 entsprechen.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

2.1.2.1 Rahmen

Der Rahmen der Brandschutzverglasung muss gemäß den Anlagen 4, 5 und 9 aus Stahlhohlprofilen der Stahlsorte S235JR nach DIN EN 10025-1¹⁶ mit den Mindestabmessungen von

- 25 mm x 20 mm x 2 mm bzw.
- 25 mm x 10 mm x 2 mm bei werkseitig vorgefertigten, seitlich aneinandergereihten Rahmenelementen

bestehen.

2.1.2.2 Glashalterung

Als Glashalteleisten sind gemäß den Anlagen 4, 5 und 10 wahlweise Streifen aus folgenden, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁷ Bauplatten zulässig:

- Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 oder
- Bauplatten vom Typ "AESTUVER Brandschutzplatte" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-SAC 02/III-287.

Die Mindestabmessungen betragen 40 mm x 10 mm (bei Anschluss an ein angrenzendes Bauteil) bzw. 60 mm x 10 mm.

Die Bauplatten sind jeweils in Verbindung mit

- Flachstahlprofilen der Stahlsorte S235JR nach DIN EN 10025-1¹⁶, Mindestabmessungen 40 mm (bzw. 60 mm) x 3 mm, oder
- Stahlhohlprofilen der Stahlsorte S235JR nach DIN EN 10025-1¹⁶, Mindestabmessungen 40 mm (bzw. 60 mm) x 25 mm x 2,5 mm,

anzuordnen.

2.1.2.3 Glashalterung der sog. Einlochverglasung

Als Glashalteleisten sind gemäß den Anlagen 6 und 7 wahlweise folgende Ausführungen zulässig:

- Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁷ Gipsbauplatten vom Typ "KNAUF-FIREBOARD" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-56.413-290 oder vom Typ "Ridurit" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-56.413-557, Mindestabmessungen 35 mm x 20 mm, oder

¹⁶ DIN EN 10025-1: 2005-02

Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 1: Allgemeine technische Lieferbedingungen

¹⁷ DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; für die Anforderungen und Prüfungen



- Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁷ Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643, Mindestabmessungen 30 mm x 20 mm, oder
- Profile aus normalentflammbarem Vollholz - wahlweise aus Laubholz nach DIN 4074-5¹⁸ oder Nadelholz nach DIN 4074-1¹⁹ - oder aus normalentflammbarem Brettschichtholz nach DIN 1052²⁰, Rohdichte $\geq 410 \text{ kg/m}^3$ (lufttrocken), Mindestabmessungen 30 mm x 20 mm, oder
- Stahlblechwinkel der Stahlsorte S235JR nach DIN EN 10025-1²¹, Mindestabmessungen 20 mm x 20 mm x 3 mm, oder
- Stahlhohlprofile nach nach DIN EN 10025-1¹⁶ der Stahlsorte S235JR, Mindestabmessungen 20 mm x 20 mm x 2 mm.

2.1.3 Dichtungen

2.1.3.1 In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten sind 15 mm breite und $\geq 4 \text{ mm}$ dicke Dichtungsstreifen vom Typ "Kerafix 2000 Papier" (Baustoffklasse DIN 4102-B2)¹⁷ gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS zu verwenden.

Abschließend sind die Fugen mit einem im eingebauten Zustand mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2)¹² Silikon-Dichtstoff zu versiegeln.

2.1.3.2 Bei Ausführung als sog. Einlochverglasung (s. Anlage 3) und Verwendung von Holzprofilen als Glashalteleisten sind zwischen der Scheibe und der Bauteillaubung (im Falzgrund) zusätzlich jeweils umlaufend $\geq 1,3 \text{ mm}$ dicke Dichtungsstreifen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff vom Typ "Kerafix FLEXPAN 200" oder "Kerafix FLEXPRESS 100" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1369 bzw. Nr. Z-19.11-1488 anzuordnen (s. Anlagen 6 und 7).

2.1.4 Befestigungsmittel

2.1.4.1 Die Befestigung der zur Glashalterung dienenden Stahlprofile und Bauplattenstreifen an den Rahmenprofilen der Brandschutzverglasung muss mittels Schrauben erfolgen.

2.1.4.2 Die Befestigung des Rahmens bzw. der Glashaltewinkelprofile der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Bauteile muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.2.1.2 Wird die Brandschutzverglasung nach Abschnitt 1.2.5 aus werkseitig vorgefertigten Rahmenelementen hergestellt, so sind dafür Rahmenprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 zu verwenden, die gemäß Abschnitt 4.2.1.2 zusammen zu bauen sind.

¹⁸ DIN 4074-5:2003-06
¹⁹ DIN 4074-1:2003-06
²⁰ DIN 1052:2008-12
²¹ DIN 1052-1/A1:1996-10
 DIN EN 10025-1:2005-02

Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 5: Laubschnittholz
 Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 1: Nadelnschnittholz
 Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken
 Bemessungsregeln und Bemessungsregeln für den Hochbau
 Holzbauwerke - Teil 1: Berechnung und Ausführung; Änderung 1
 Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 1: Allgemeine technische Lieferbedingungen



2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2

Die werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 oder ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente müssen jeweils einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Rahmenelement(e) für Brandschutzverglasung "VSGI 01 - F 30"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-87
- Herstellungsjahr:



2.2.2.2 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar -enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "VSGI 01 - F 30" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertiggestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-87
- Herstellungsjahr:.....

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlagen 1 und 2)."

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseitigen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseitigen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Entwurf

Sofern mehrere Brandschutzverglasungen als sog. Einlochverglasungen in Massivbauteilen neben- und/oder übereinander angeordnet werden, sind die dazwischen befindlichen Wandbereiche so auszubilden, dass sie mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2¹³ genügen (s. Anlage 3).

3.2 Bemessung

3.2.1 Allgemeines

Die Bemessung der Brandschutzverglasung hat für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, zu erfolgen.

Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Sofern der obere seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile gemäß den Anlagen 1 und 2 schräg ausgeführt wird, darf die Brandschutzverglasung auch in diesem Bereich (außer ihrem Eigengewicht) keine Belastung erhalten.

3.2.2 Nachweis der Rahmen und Glashalteleisten

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmen- und Glashalteprofilen nach Abschnitt 2.1.2 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind entsprechend DIN 4103-1²² (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich 1 bzw. 2) zu führen bzw. der gutachterlichen Stellungnahme Nr. BBIS 0400048 des Instituts für Statik der LGA Bautechnik GmbH, Nürnberg, vom 12.02.2004 zu entnehmen.

Die sich danach für Höhen der Brandschutzverglasung von 2500 mm, 3000 mm bzw. 3500 mm und Pfostenabstände bis 2530 mm ergebenden Mindestabmessungen der Pfosten- und Glashalteprofile bzw. der Befestigungen sind der Tabelle 1 auf Anlage 13 zu entnehmen.

Die Pfosten (Stahlhohlprofile gemäß Abschnitt 2.1.2.1) und die Glashalteprofile (Flachstahl- bzw. Stahlhohlprofile gemäß Abschnitt 2.1.2.2) müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen.

3.2.3 Nachweis der Befestigungsmittel gemäß Abschnitt 2.1.4.1

Die Dimensionierung der zur Glashalterung dienenden Befestigungsmittel und -abstände muss den statischen Erfordernissen entsprechen bzw. ist der gutachterlichen Stellungnahme Nr. BBIS 0400048 des Instituts für Statik der LGA Bautechnik GmbH, Nürnberg, vom 12.02.2004 bzw. der Tabelle 1 auf Anlage 13 zu entnehmen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile und Glashalteleisten

4.2.1.1 Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist aus Stahlhohlprofilen nach Abschnitt 2.1.2.1 herzustellen. Die Profile sind durch Schweißen miteinander zu verbinden. Für das Schweißen gilt DIN 18 800-07²³. Hinsichtlich der Herstellerqualifikation für das Schweißen gilt Klasse A nach DIN 18800-7²³, Tab. 14.

4.2.1.2 Sofern die Brandschutzverglasung aus werkseitig vorgefertigten, seitlich aneinandergereihten Rahmenelementen hergestellt wird, sind Rahmenprofile gemäß Anlage 9 zu verwenden, die in Abständen ≤ 400 mm durch Schrauben miteinander zu verbinden sind.

4.2.1.3 Die zur Glashalterung dienenden Bauplattenstreifen und Stahl- oder Holzprofile nach den Abschnitten 2.1.2.1 und 2.1.2.3 sind in Abständen ≤ 250 mm mit Befestigungsmitteln gemäß Abschnitt 2.1.4.1 auf den Rahmenprofilen bzw. an den angrenzenden Bauteilen zu befestigen (s. Anlagen 4 bis 7).

4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

4.2.2.1 Die Scheiben sind auf 5 mm hohe Klötzchen aus "Flammi" oder "PROMATECT-H" abzusetzen.

In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten und bei Verwendung von Holzprofilen als Glashalteleisten zusätzlich an den Stirnseiten der Scheiben (im Falzgrund) sind Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3 einzulegen. Abschließend sind die Fugen mit einem Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.2 zu versiegeln.

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder mindestens 15 mm betragen.

4.2.2.2 Wahlweise dürfen die Scheiben mit Blindsprossen bzw. Zierleisten versehen werden (s. Anlage 11). Die Blindsprossen dürfen maximal 200 mm breit und 50 mm dick sein. Zwischen benachbarten Sprossen muss ein Abstand ≥ 200 mm eingehalten werden.

Wahlweise dürfen die Scheiben mit mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2⁸ oder Klasse E nach DIN EN 13501-1²⁴) Zierfolien gemäß Anlage 11 versehen werden.

4.2.3 Bestimmungen für den Korrosionsschutz

Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Metallteile der Konstruktion sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Metallteile mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

4.3.1 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile

Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.2 in Abständen ≤ 800 mm an den angrenzenden Massivbauteilen zu befestigen.

Bei Ausführung als sog. Einlochverglasung gemäß Abschnitt 2.1.2.3 darf die Brandschutzverglasung gemäß Anlage 3 in die Öffnung der angrenzenden Massivbauteile eingebaut werden. Die Befestigung der Glashalteleisten muss entsprechend den Anlagen 6 und 7 in Abständen ≤ 250 mm, jedoch mindestens zweimal je Seite, erfolgen.

4.3.2 Bestimmungen für den seitlichen Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand

Die Befestigung der Rahmenprofile an eine seitlich angrenzende Trennwand muss mit geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - entsprechend Anlage 8 in Abständen ≤ 805 mm erfolgen.

Die an die Brandschutzverglasung seitlich angrenzende Trennwand in Ständerbauart muss aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig und in der Laibung mit mindestens je einer nichtbrennbaren²⁵ Gipskarton-Feuerschutzplatte (GKF) nach DIN 18180²⁶ beplankt sein muss. Die Trennwand muss mindestens 10 cm dick sein. In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind Mineralfaserplatten nach DIN EN 13162²⁷ anzuordnen. Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4¹², Tab. 48, für Wände aus Gipskartonplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechen.

4.3.3 Bestimmungen für die Fugenausbildung

4.3.3.1 Alle Fugen zwischen dem Rahmen und den Laibungen der angrenzenden Bauteile sind umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren²⁵ Baustoffen auszufüllen, z. B. mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss. Die Fugenbreite muss 10 mm + 10 /-5 mm betragen (s. Anlage 8).

4.3.3.2 Wahlweise darf eine äußere Fugenhinterfüllung mit sog. PE-Rundschnur und Fugenabdeckung mit Silikon-Dichtstoff, Mörtel oder Putz gemäß den Anlagen 4, 5 und 8 erfolgen.

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt bzw. einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Über-

²⁴ DIN EN 13501-1:2007-05

Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten
Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

²⁵ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" Sonderheft Nr. 38.

²⁶ DIN 18180:2007-01 Gipsplatten; Arten und Anforderungen

²⁷ DIN EN 13162:2001-10 einschließlich Berichtigung 1:2006-06 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation



einstimmungsbestätigung s. Anlage 18). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

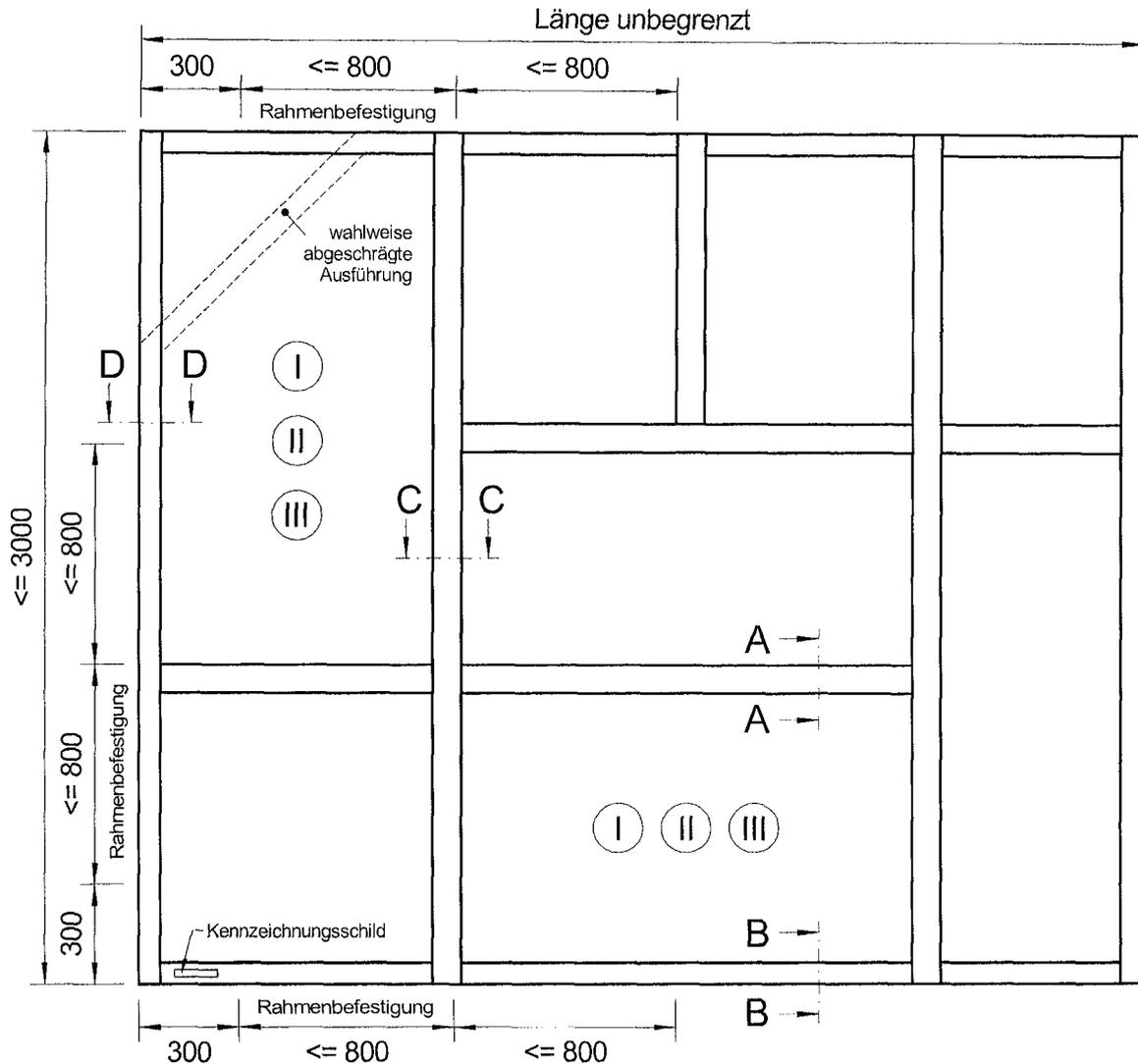
5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze

Beglaubigt





- Ⓘ sgg CONTRAFLAM 30 - Scheibe gemäß Anlage 14, bzw. (CF 30)
 sgg CONTRAFLAM 30 IGU Climalit/Climaplust - Scheibe gemäß Anlage 15,
 mit den maximal zulässigen Abmessungen von
 2200 x 3410 mm im Hochformat* oder
 2500 x 1500 mm im Querformat
- Ⓙ sgg CONTRAFLAM 30 IGU Climatop - Scheibe, gemäß Anlage 16, (CF 30)
 mit den maximal zulässigen Abmessungen von
 1500 x 3000 mm, im Hochformat angeordnet
- Ⓚ sgg CONTRAFLAM 30 IGU Privacy - Scheibe, gemäß Anlage 17, (CF 30)
 mit den maximal zulässigen Abmessungen von
 1500 x 2000 mm, wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet



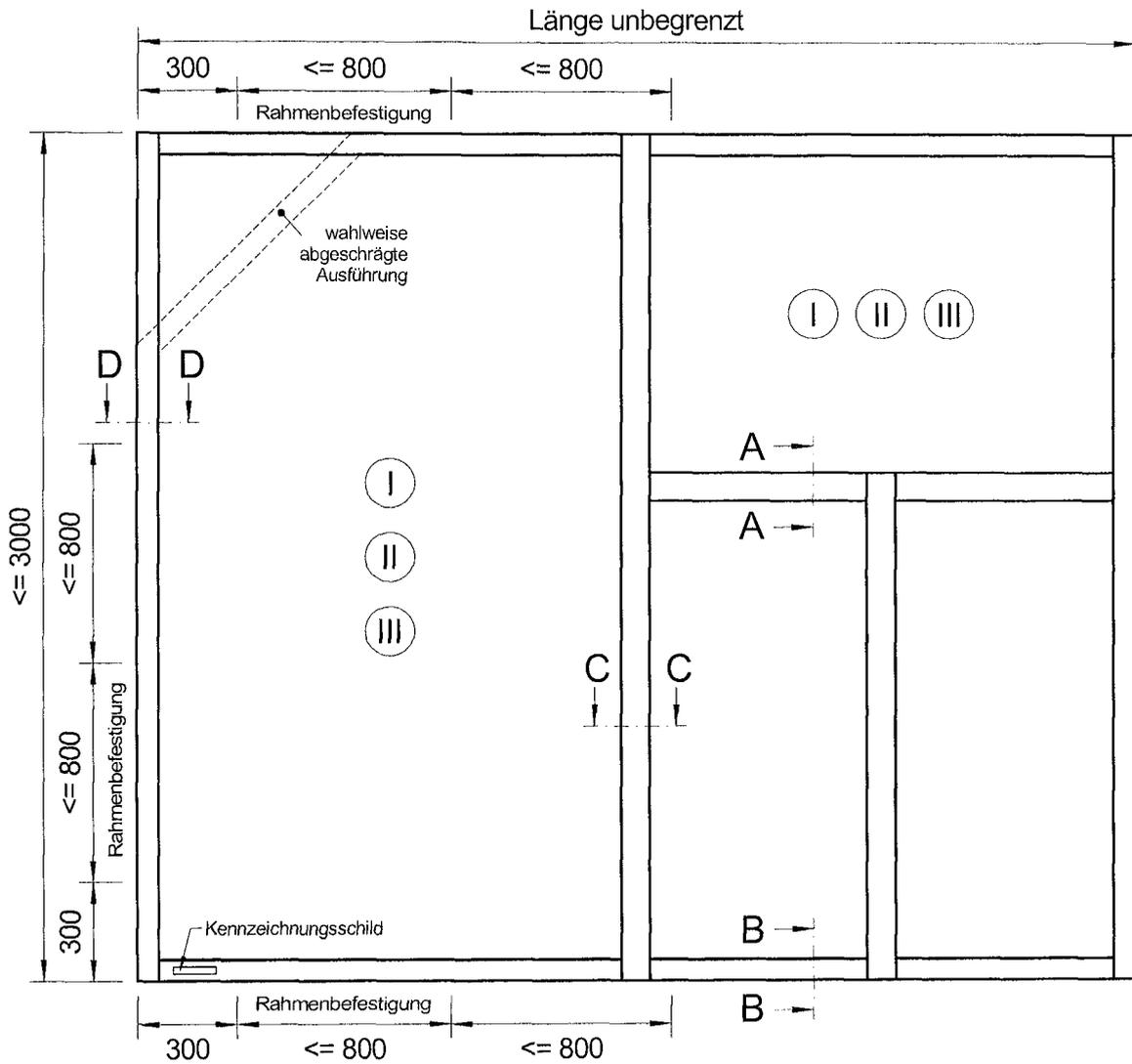
* Bei Glasgrößen > 1500 x 3000 mm sind mind. 18 mm dicke Scheiben zu verwenden

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 01 - F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Übersicht (Ausführungsbeispiel - Trennwandbauteil) -

Anlage 1
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-87
 vom 30. JUNI 2010





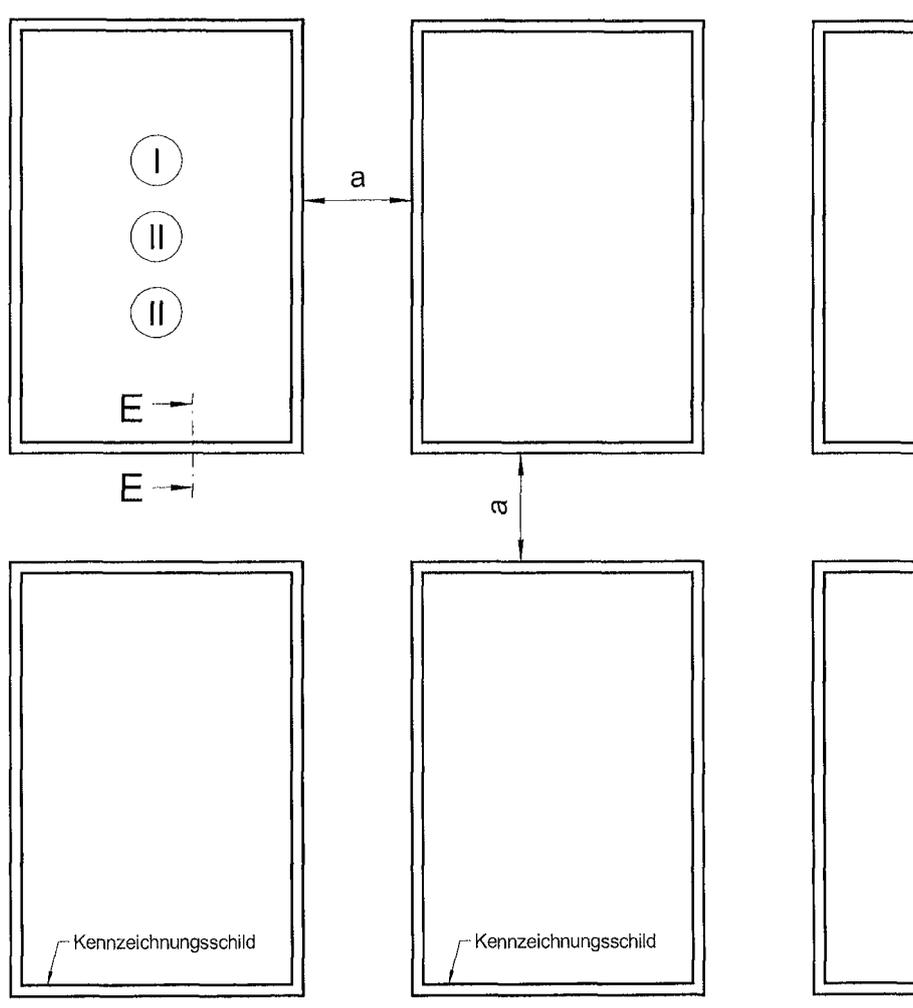

 Glasscheiben und Glasabmessungen gemäß Anlage 1



alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 01 - F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
 - Übersicht (Ausführungsbeispiel - Trennwandbauteil) -

Anlage 2
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-87
 vom 30. JUNI 2010



(a) bei Mauerwerk, Beton oder Porenbeton sind die Pfeiler so auszubilden, daß sie mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechen

I II III Glasscheiben und Glasabmessungen gemäß Anlage 1



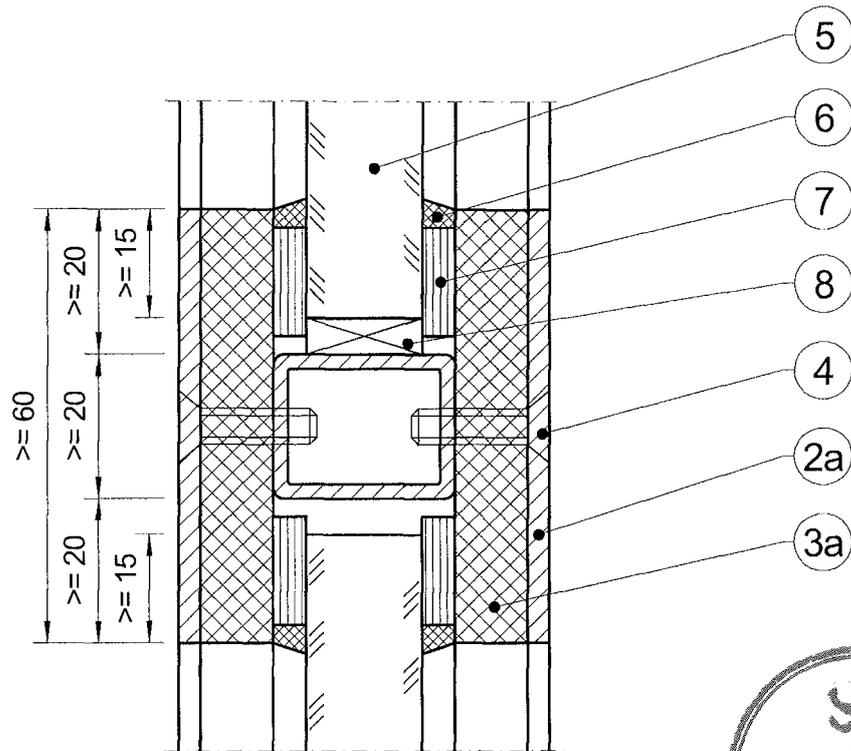
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSG1 01 - F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

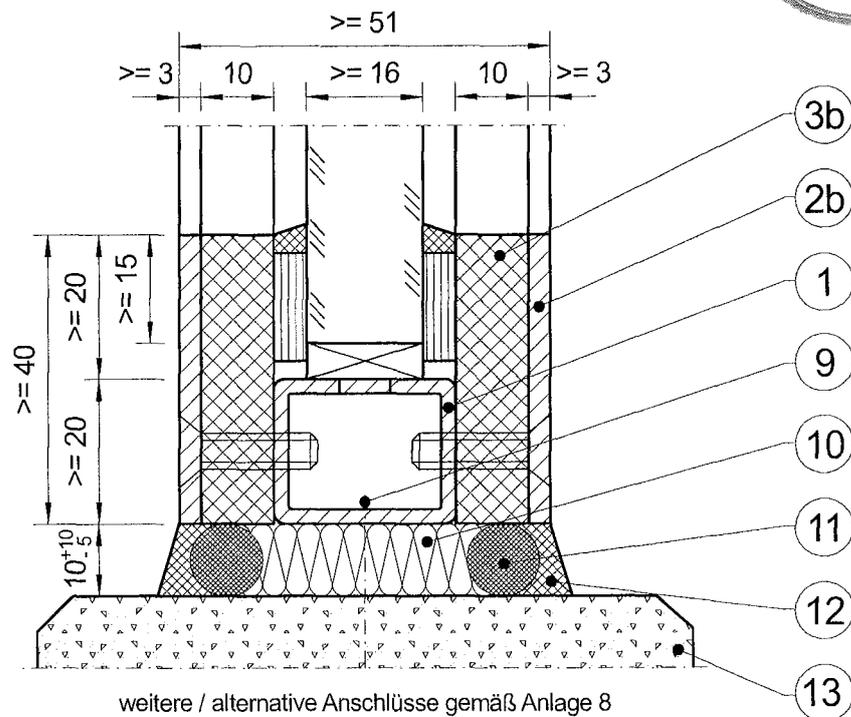
- Übersicht (Ausführungsbeispiel - sog. Einlochverglasung) -

Anlage 3
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-87
vom 30. JUNI 2010

Schnitt A-A



Schnitt B-B



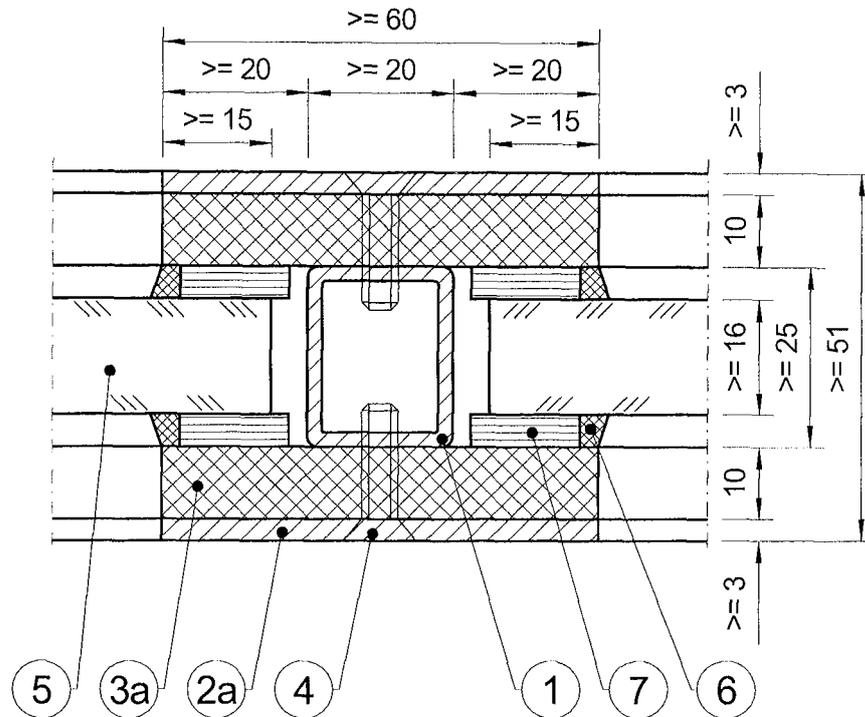
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSG1 01 - F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

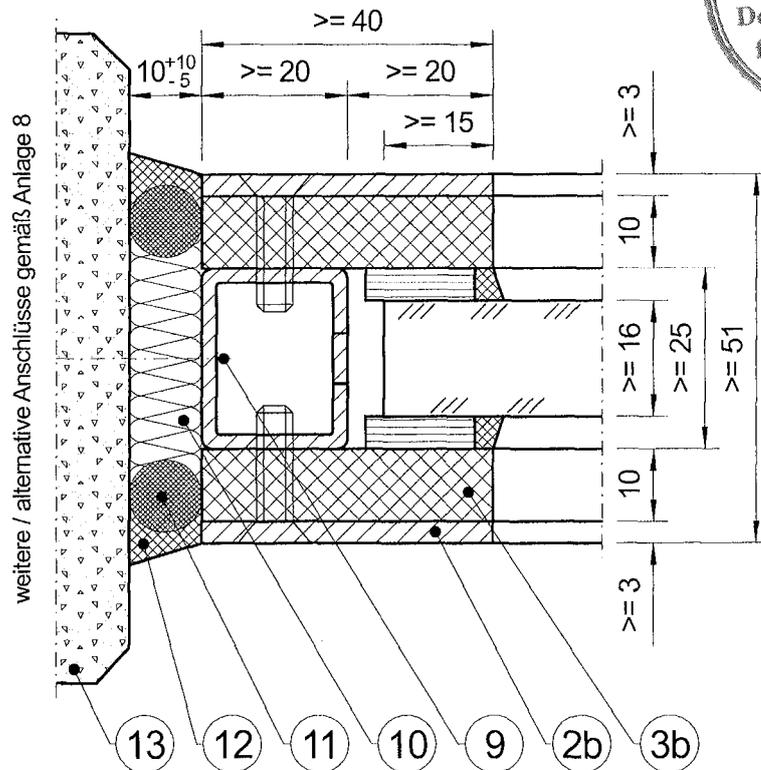
- Schnitt A-A und B-B -

Anlage 4
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-87
vom 30 JUNI 2010

Schnitt C-C



Schnitt D-D



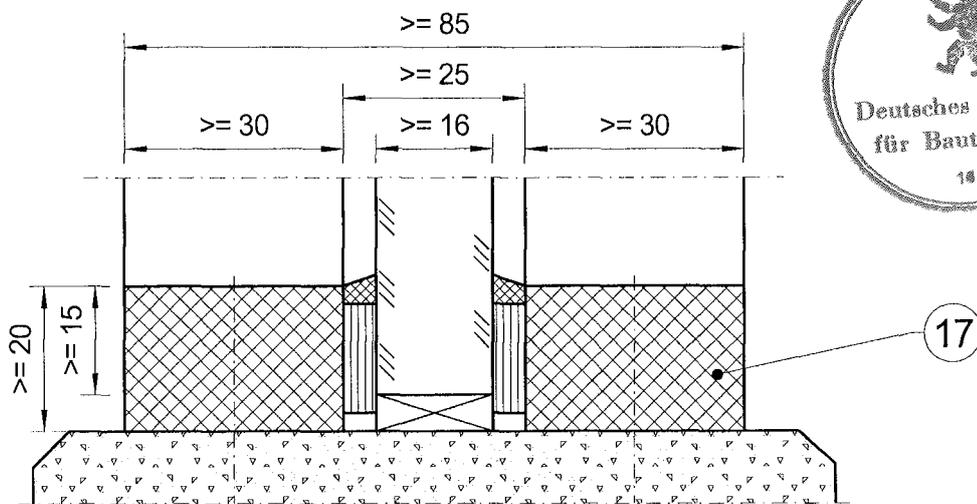
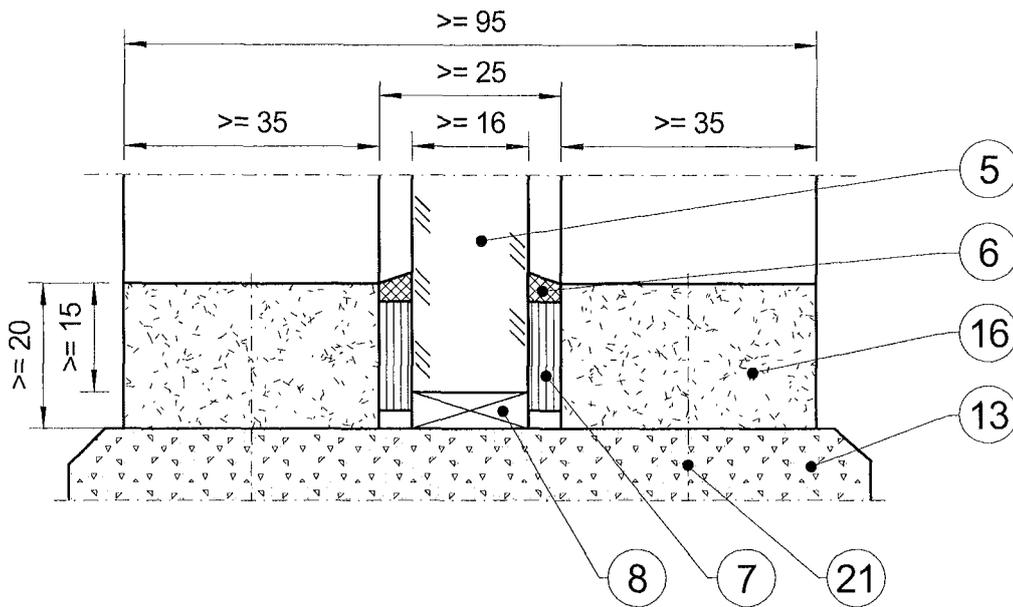
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 01 - F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Schnitt C-C und D-D -

Anlage 5
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-87
vom 30. JUNI 2010

Schnitt E-E (Alternativen)



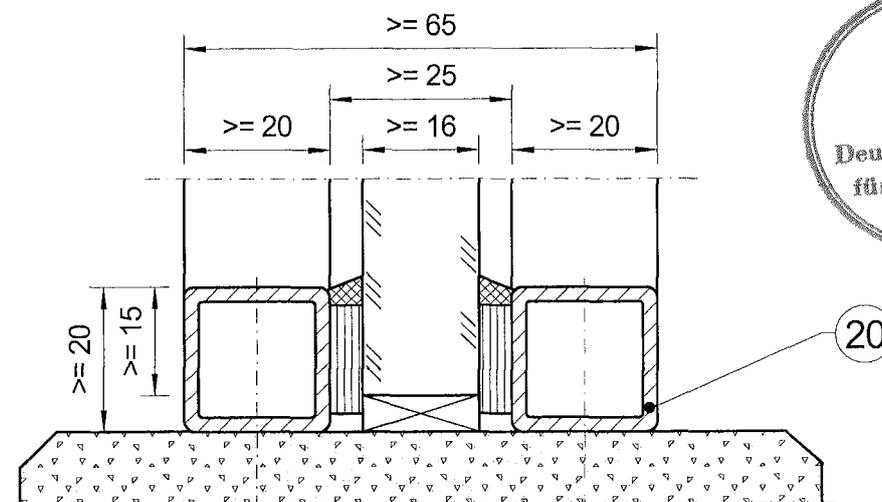
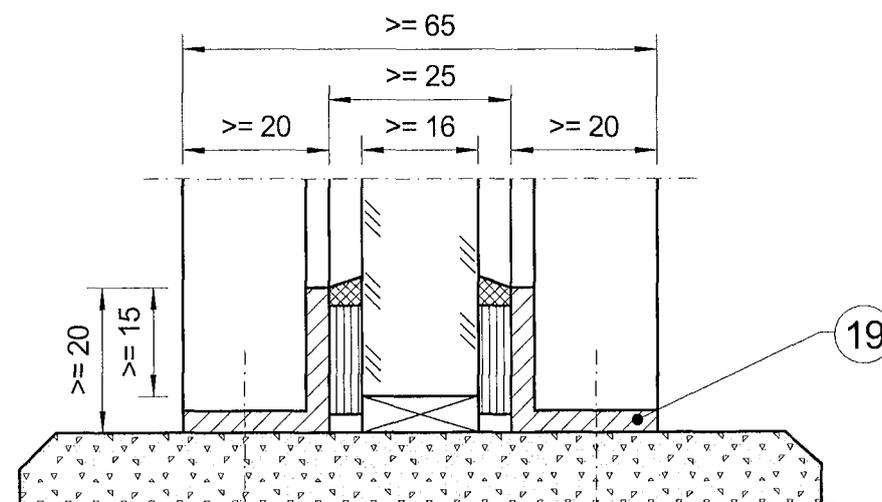
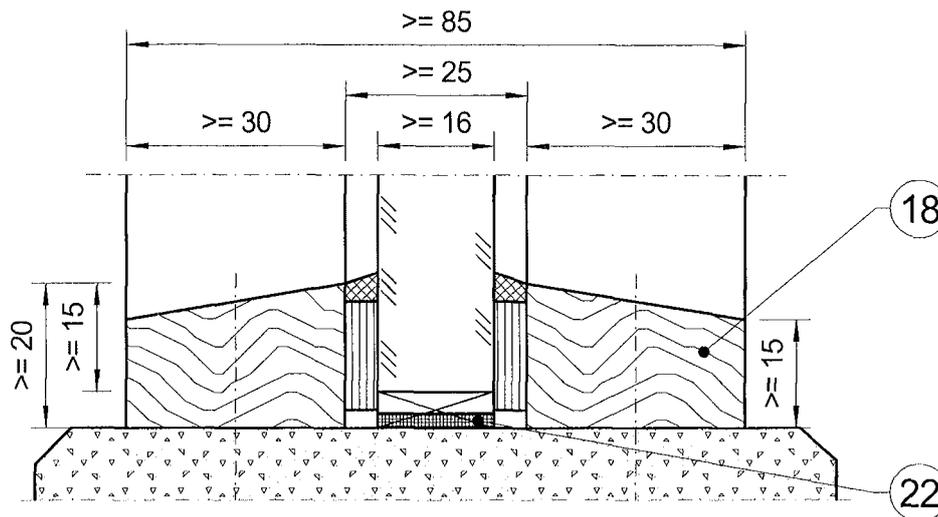
Die dargestellten Halteleisten dürfen wahlweise verputzt oder mit Verblendungen aus Stahl, Edelstahl- oder NE-Metallblechen gemäß Anlage 11 versehen werden.

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 01 - F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
 - Schnitt E-E (sog. Einlochverglasung) -

Anlage 6
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-87
 vom 30. JUNI 2010

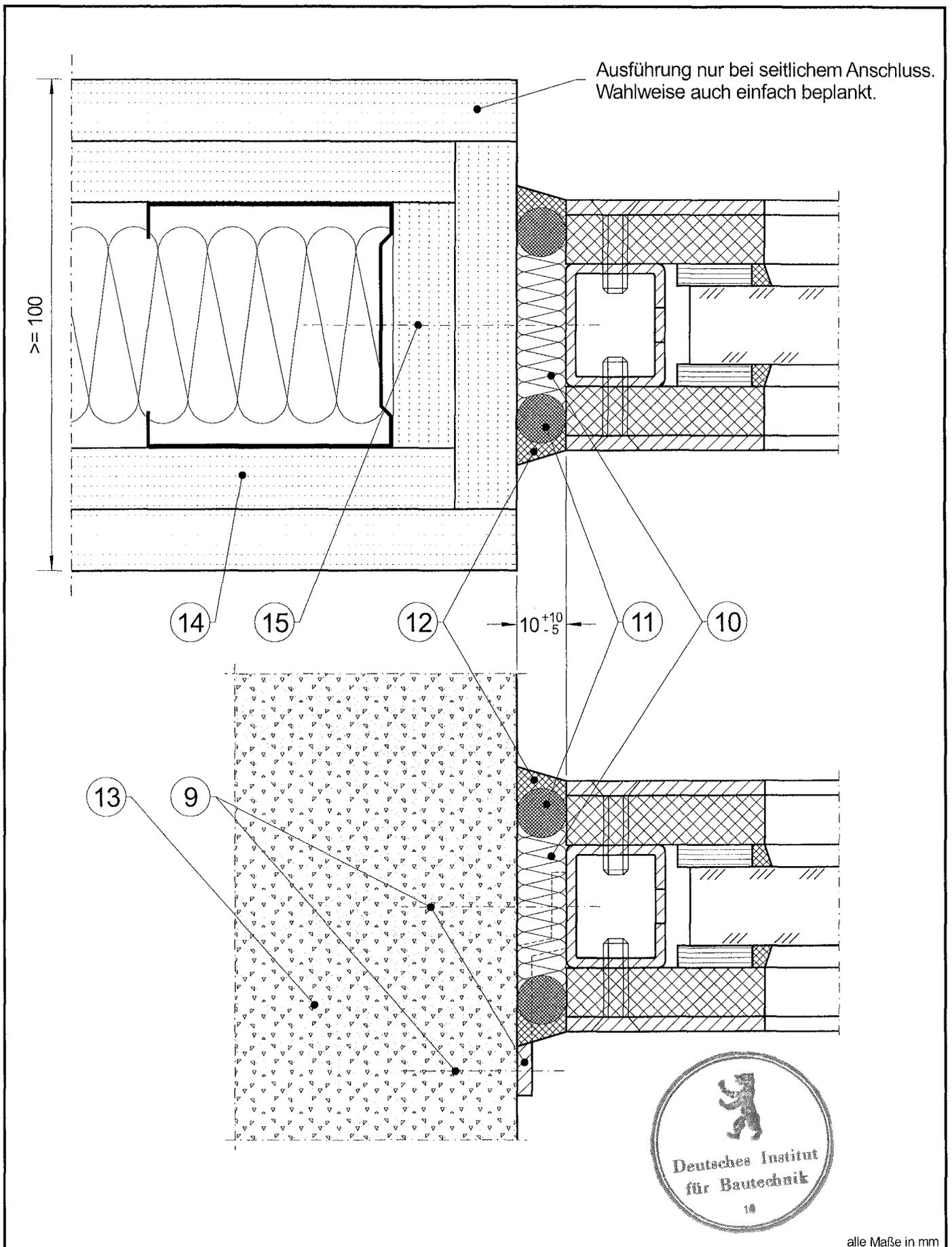
Schnitt E-E (Alternativen)



alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGl 01 - F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
 - Schnitt E-E (sog. Einlochverglasung) -

Anlage 7
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-87
 vom 30. JUNI 2010



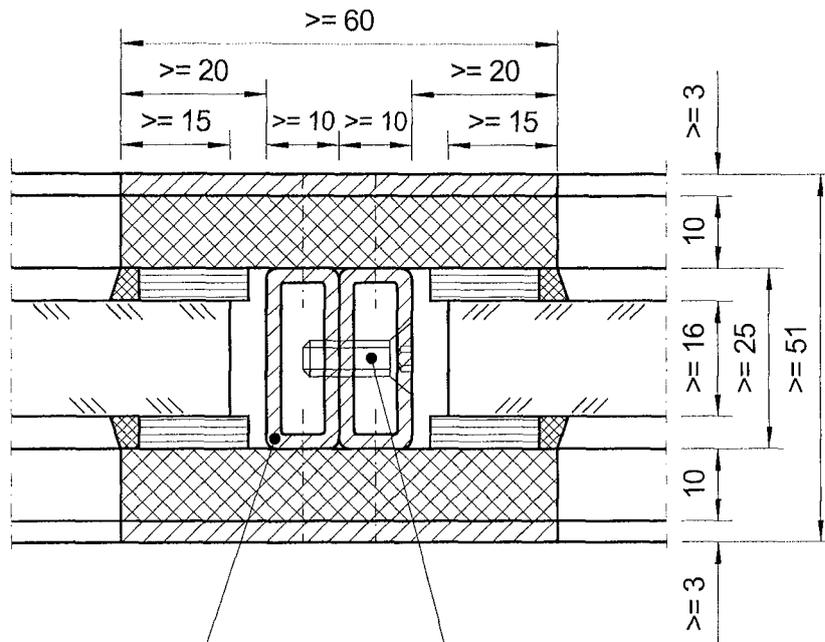
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 01 - F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Anschlüsse -

Anlage 8
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-87
vom 30. JUNI 2010

Trennwandstoß (Schnitt C-C)



Stahlrechteckprofil,
 $\geq 10 \times 25 \times 2$ mm

Senkkopfschrauben M 6 x 15 mm,
Schraubenabstand ≤ 400 mm



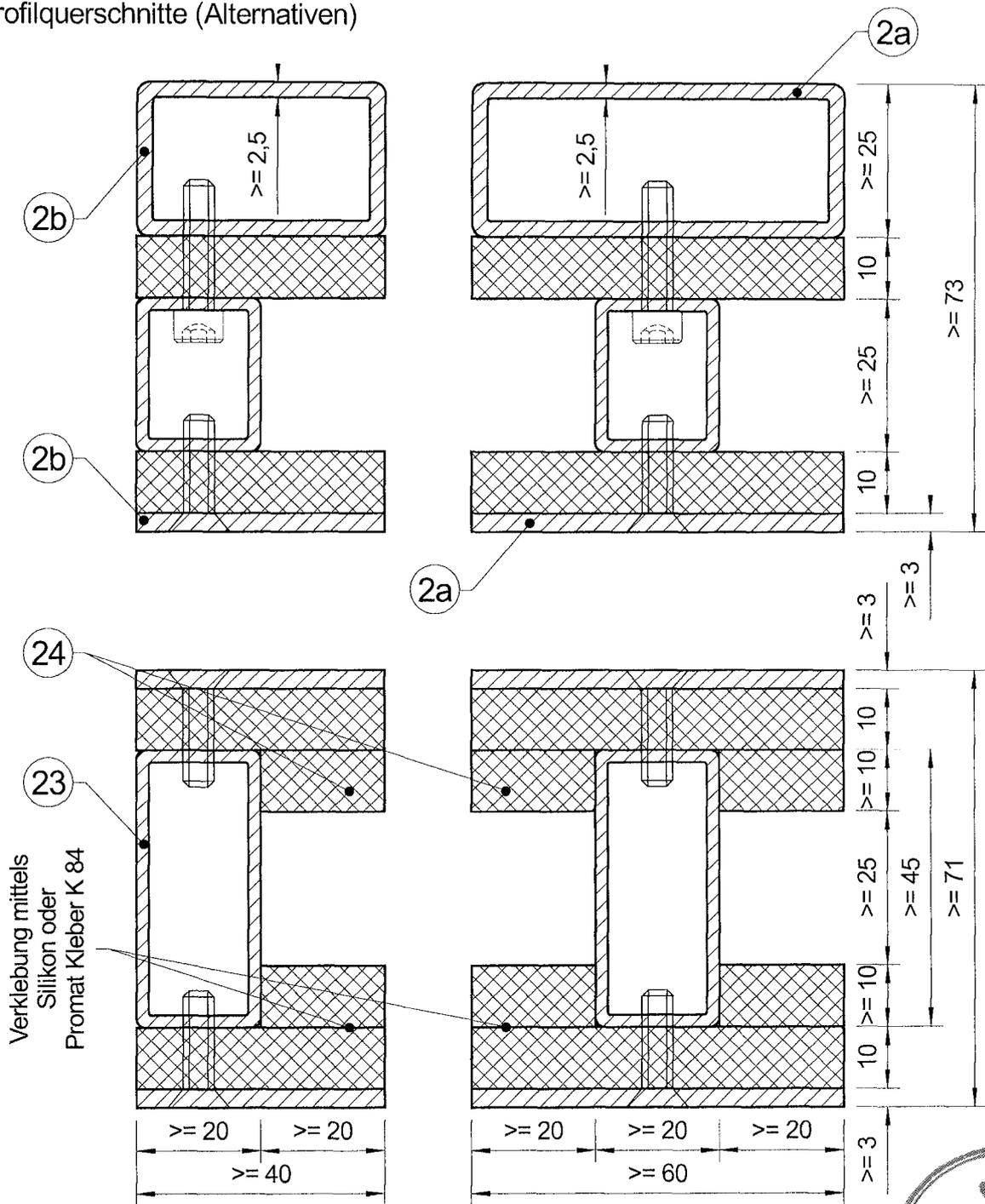
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 01 - F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Trennwandstoß -

Anlage 9
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-87
vom 30. JUNI 2010

Profilquerschnitte (Alternativen)



Um die Wand statisch zu verstärken, können die dargestellten Profilquerschnitte für Pfosten und / oder Riegel auch in Kombination verwendet werden.

Die Verschraubung erfolgt mit Stahl- oder Edelstahlschrauben ($\geq M 6 \times 20$ mm), die, falls erforderlich, einseitig von innen angeordnet werden können.

Die Schraubenabstände / -durchmesser sind aufgrund des statischen Nachweises nach DIN 4103 Teil 1 zu wählen und dürfen maximal 250 mm betragen.

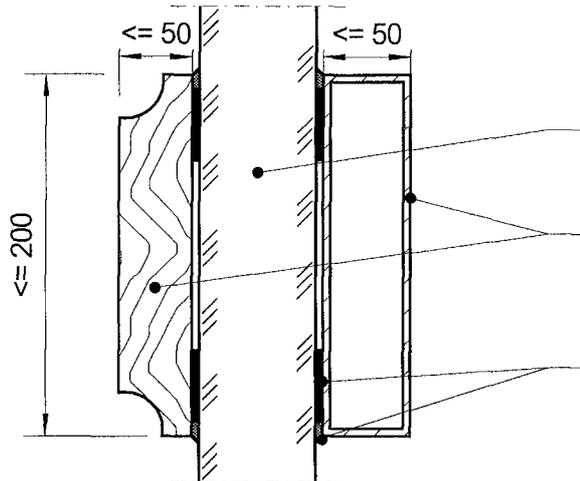


alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 01 - F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
 - Alternative Profilquerschnitte -

Anlage 10
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-87
 vom 30. JUNI 2010

Ziersprossen

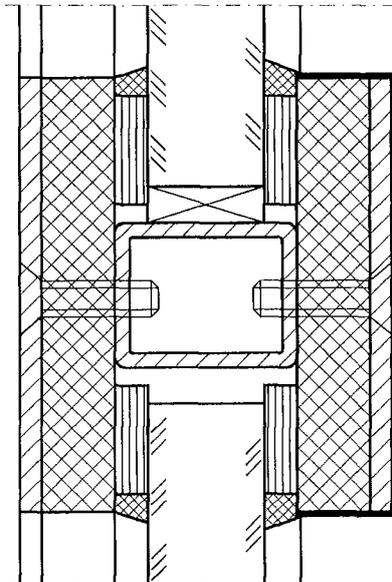


SGE CONTRAFLAM 30...- Scheibe
nach Abschnitt 2.1.1

Ziersprossen aus Holz oder
Aluminium, wahlweise profiliert,
ein- oder beidseitig angeordnet

Befestigung der Sprossen mittels
doppelseitigem Klebeband
und/oder Silikon

Zierblenden



Wahlweise ein- oder beidseitige
Verblendung der Rahmenprofile
bzw. Glashalteleisten mit
Stahl-, Edelstahl- oder
NE-Metallblechen, ≤ 2 mm dick

Befestigung der Verblendung mittels
doppelseitigem Klebeband
und/oder Silikon



Zierfolien

Die Glasscheiben dürfen wahlweise mit selbstklebenden oder
selbsthaftenden PET- bzw. PVC-Folien versehen werden.
Die Folien dürfen 50 bis 250 μm dick sein.
Genauere Angaben sind beim DIBt hinterlegt.

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 01 - F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Ziersprossen, Zierblenden, Zierfolien -

Anlage 11
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-87
vom 30. JUNI 2010

- 1) Stahlrohrprofil mit rechteckigem Querschnitt $\geq 25 \times 20 \times 2$ mm
- 2a) Glashalteleisten aus Flachstahl $\geq 60 \times 3$ mm oder
Stahlrohrprofil mit rechteckigem Querschnitt $\geq 60 \times 25 \times 2,5$ mm
- 2b) Glashalteleisten aus Flachstahl $\geq 40 \times 3$ mm oder
Stahlrohrprofil mit rechteckigem Querschnitt $\geq 40 \times 25 \times 2,5$ mm
- 3a) Bekleidung aus "PROMATECT-H" oder "Aestuver", $\geq 10 \times 60$ mm
- 3b) Bekleidung aus "PROMATECT-H" oder "Aestuver", $\geq 10 \times 40$ mm
- 4) Stahl- oder Edelstahlschrauben, $\geq M 6 \times 20$ mm, Befestigungsabstände ≤ 250 mm
- 5) Verbund- bzw. Isolierglasscheiben:
Typ "SGG CONTRAFLAM 30" gemäß Anlage 14
Typ "SGG CONTRAFLAM 30 IGU Climalit/Climaplus" gemäß Anlage 15
Typ "SGG CONTRAFLAM 30 IGU Climatop" gemäß Anlage 16
Typ "SGG CONTRAFLAM 30 IGU Privacy" gemäß Anlage 17
- 6) Silikon
- 7) Vorlegeband vom Typ "Kerafix 2000 Papier", einseitig selbstklebend, $\geq 4 \times 15$ mm
- 8) Klötze vom Typ "Flammi" oder "PROMATECT-H", $\geq 5 \times 80$ mm,
Breite mind. entsprechend der Glasdicke
- 9) Befestigungsmittel, z.B. allgemein bauaufsichtlich zugelassener Dübel ($\varnothing \geq 8$ mm)
mit Schraube (≥ 60 mm) oder Stahllasche ($\geq 60 \times 40 \times 3$ mm),
Befestigungsabstände gemäß Anlage 1 oder 2
- 10) nichtbrennbare Mineralwolle (Baustoffklasse: A1/ A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1)
- 11) Hinterfüllmaterial, z.B. PE (Polyethylen) Rundschnur
- 12) Fugenabschluss aus Putz, Mörtel oder Silikon
- 13) Angrenzendes Massivbauteil aus Mauerwerk $d \geq 115$ mm,
Beton $d \geq 100$ mm oder Porenbeton $d \geq 175$ mm
- 14) seitlich angrenzende leichte Trennwand in Ständerbauart mit Beplankung aus
Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) gemäß DIN 4102 Teil 4, Wanddicke ≥ 100 mm
- 15) Blech- oder Schnellbauschraube, $\geq 4 \times 50$ mm, Befestigungsabstände gemäß Anlage 1 oder 2
Glashalteleisten aus:
 - 16) RIGIPS "RIDURIT" oder "KNAUF-FIREBOARD", $\geq 35 \times 20$ mm
 - 17) "PROMATECT-H", $\geq 30 \times 20$ mm
 - 18) Laub- oder Nadelholz*, Rohdichte $\geq 410 \text{ kg/m}^3$, $\geq 30 \times 20$ mm
(Profilierung außerhalb des dargestellten Bereichs zulässig)
 - 19) Stahlwinkel, $\geq 20 \times 20 \times 3$ mm
 - 20) Stahlrohrprofil mit rechteckigem Querschnitt, $\geq 20 \times 20 \times 2$ mm
- 21) Befestigungsmittel, z.B. allgemein bauaufsichtlich zugelassener Dübel ($\varnothing \geq 6$ mm)
mit Schraube, Befestigungsabstände ≤ 250 mm, mind. 2 Schrauben je Seite
- 22) Dichtungstreifen vom Typ "Kerafix Flexpan 200" oder "Kerafix Flexpress 100",
einseitig selbstklebend, Dicke 1 mm, Breite mind. entsprechend der Glasdicke
- 23) Stahlrohrprofil mit rechteckigem Querschnitt, $\geq 45 \times 20 \times 2$ mm
- 24) Streifen aus "PROMATECT-H", $\geq 10 \times 20$ mm

* wahlweise Oberflächenbeschichtung mit Schichtpreßstoffplatten (Dicke $\leq 1,8$ mm),
Furnier (Dicke $\leq 2,5$ mm), Kunststoff-Folien (Dicke $\leq 0,8$ mm) oder Lack



alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 01 - F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Positionsliste -

Anlage 12
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-87
vom 30. JUNI 2010

Wandhöhe (mm)	Einbaubereich 1							
	Pfostenabmessungen h x b x t (mm) bei Pfostenabständen (mm)							
	1000	1250	1500	1750	2000	2250	2500	2530
2500	25x20x2	25x20x2	25x20x2	25x20x2	25x20x2	30x20x2	30x20x3	45x20x2
3000	25x20x2	25x20x2	25x20x2	25x20x2	30x20x2	30x20x2	45x20x2	45x20x2
3500	25x20x2	25x20x2	25x20x2	30x20x2	30x20x2	45x20x3	45x20x2	45x20x2
	Abmessungen der Glashalteleisten aus Flachstahlprofilen b x t (mm) jeweils 60 x 3							
	Schraubendurchmesser und -abstand d/e (mm)							
2500	8/250	8/250	8/250	8/250	8/250	8/250	8/250	8/250
3000	8/250	8/250	8/250	8/250	8/250	8/250	8/250	8/250
3500	8/250	8/250	8/250	8/250	8/250	8/250	8/250	8/250

Wandhöhe (mm)	Einbaubereich 2							
	Pfostenabmessungen h x b x t (mm) bei Pfostenabständen (mm)							
	1000	1250	1500	1750	2000	2250	2500	2530
2500	25x20x2	30x20x3	45x20x2	45x20x2	45x20x3	50x20x3	55x20x3	60x20x3
3000	30x20x2	45x20x2	45x20x2	45x20x3	50x20x3	55x20x3	60x20x3	60x20x3
3500	30x20x2	45x20x2	45x20x2	50x20x3	55x20x3	60x20x3	60x20x3	60x20x3
	Abmessungen der Glashalteleisten aus Flachstahlprofilen b x t (mm) jeweils 60 x 3							
	Schraubendurchmesser und -abstand d/e (mm)							
2500	8/250	8/250	8/250	8/250	8/250	8/250	8/250	8/250
3000	8/250	8/250	8/250	8/250	8/250	8/250	8/250	8/240
3500	8/250	8/250	8/250	8/250	8/250	8/250	8/240	8/200



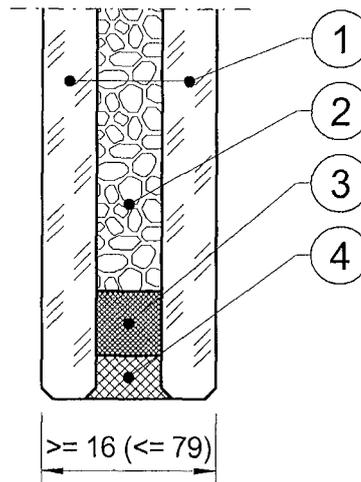
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 01 - F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Tabelle 1 -

Anlage 13
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-87
vom 30. JUNI 2010

Verbundglasscheibe SGG CONTRAFLAM 30



- 1) ESG oder ESG-H, $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder
ESG aus Ornamentglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE, SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS, oder
VSG, $\geq 8,0 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Ornament Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Alkali-Silikat, 6 mm dick
(Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 3) Abstandhalter
(Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 4) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff



- Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Ornamentglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Beschichtetes Glas nach DIN EN 1096-4 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.11
- Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.12
- Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.13
- Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.14
- Verbundglas (VG) nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.15

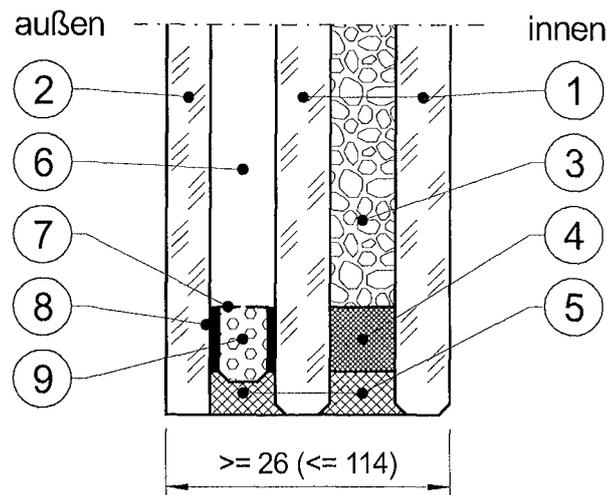
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 01 - F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe "SGG CONTRAFLAM 30" -

Anlage 14
zur Zulassung
Nr. Z-19.14 -87
vom 30. JUNI 2010

Isolierglasscheibe SGG CONTRAFLAM 30 IGU Climalit / Climaplus



- 1) ESG oder ESG-H, $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder
ESG aus Ornamentglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen
SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE,
SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS,
oder
VSG, $\geq 8,0 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Ornament, Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Floatglas, ESG, ESG-H, VSG, VG* oder Ornamentglas, $\geq 4 \pm 0,2$ mm,
mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 3) Alkali-Silikat, 6 mm dick (Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 4) Abstandhalter (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 5) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff
- 6) Luft- oder Spezialgasfüllung
- 7) Abstandhalter aus Stahl oder Aluminium ≥ 6 mm
- 8) Primärdichtung aus Polyisobutylen
- 9) Trockenmittel für Luft- oder Spezialgasfüllung (Molsiebe)



* nur bei Verwendung im Innenbereich

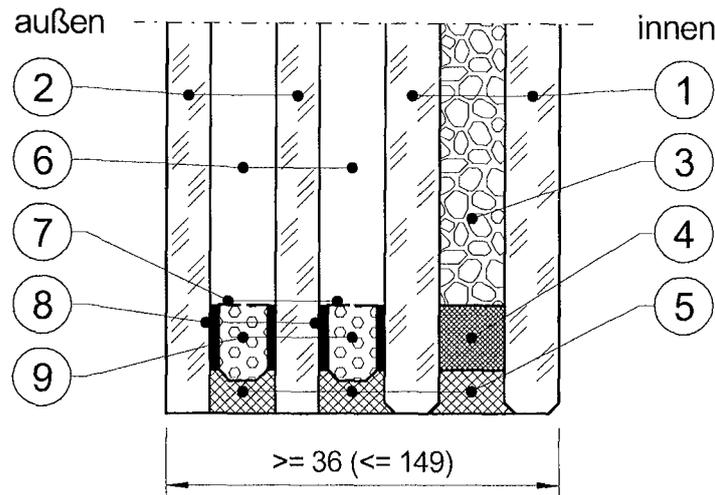
- Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Ornamentglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Beschichtetes Glas nach DIN EN 1096-4 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.11
- Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.12
- Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.13
- Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.14
- Verbundglas (VG) nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.15

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 01 - F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Isolierglasscheibe "SGG CONTRAFLAM 30 IGU" -
- Aufbauvarianten: "Climalit" / "Climaplus" -

Anlage 15
zur Zulassung
Nr. Z-19.14 -87
vom 30 JUNI 2010,

Isolierglasscheibe SGG CONTRAFLAM 30 IGU Climatop



- 1) ESG oder ESG-H, $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder ESG aus Ornamentglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE, SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS, oder VSG, $\geq 8,0 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Ornament, Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Floatglas, ESG, ESG-H, VSG, VG* oder Ornamentglas, $\geq 4 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 3) Alkali-Silikat, 6 mm dick (Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 4) Abstandhalter (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 5) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff
- 6) Luft- oder Spezialgasfüllung
- 7) Abstandhalter aus Stahl oder Aluminium ≥ 6 mm
- 8) Primärdichtung aus Polyisobutylen
- 9) Trockenmittel für Luft- oder Spezialgasfüllung (Molsiebe)



* nur bei Verwendung im Innenbereich

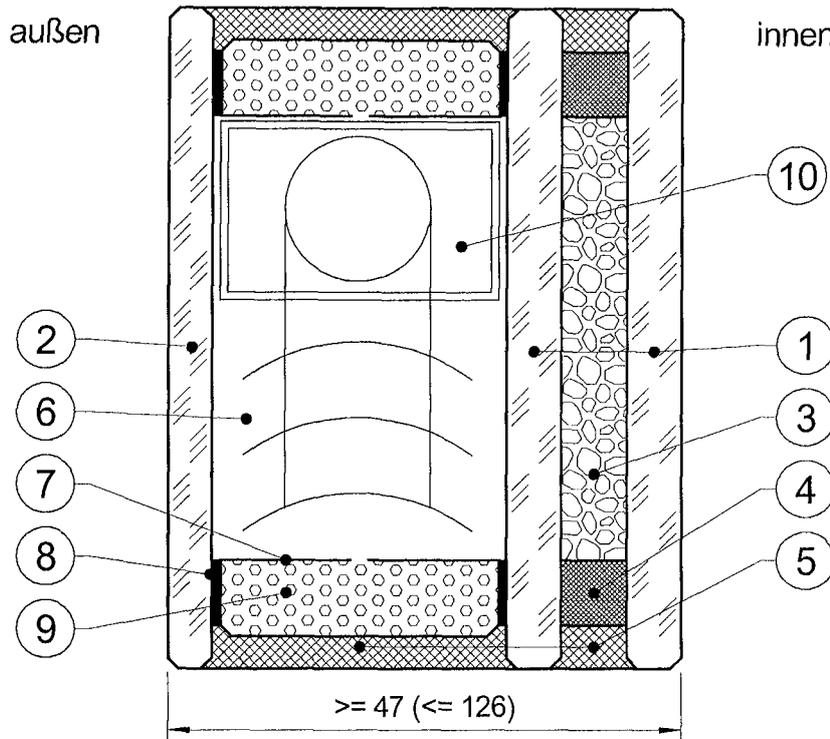
- Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Ornamentglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Beschichtetes Glas nach DIN EN 1096-4 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.11
- Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.12
- Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.13
- Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.14
- Verbundglas (VG) nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.15

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 01 - F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
 - Isolierglasscheibe "SGG CONTRAFLAM 30 IGU" -
 - Aufbauvariante: "Climatop" -

Anlage 16
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14 -87
 vom 30 JUNI 2010

Isolierglasscheibe SGG CONTRAFLAM 30 IGU Privacy



- 1) ESG oder ESG-H, $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder
ESG aus Ornamentglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen
SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE,
SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS
oder
VSG, $\geq 8,0 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Ornament, Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Floatglas, ESG, ESG-H, VSG, VG* oder Ornamentglas, $\geq 4,0 \pm 0,2$ mm,
mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 3) Alkali-Silikat, 6 mm dick (Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 4) Abstandhalter (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 5) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff
- 6) Luft- oder Spezialgasfüllung
- 7) Abstandhalter aus Stahl oder Aluminium ≥ 27 mm
- 8) Primärdichtung aus Polyisobutylen
- 9) Trockenmittel für Luft- oder Spezialgasfüllung (Molsiebe)
- 10) Jalousie vom Typ "ISOLETTE F 30", "ISO-SHADOW RGT F 30 S" oder "HAGEN FIRE PT"
bzw. Rollo vom Typ "ISO-ROLL RGT F 30 S1" oder "HAGEN FIRE VM"



* nur bei Verwendung im Innenbereich

- Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 Ifd. Nr. 11.10
- Ornamentglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 Ifd. Nr. 11.10
- Beschichtetes Glas nach DIN EN 1096-4 und BRL A Teil 1 Ifd. Nr. 11.11
- Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2 und BRL A Teil 1 Ifd. Nr. 11.12
- Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRL A Teil 1 Ifd. Nr. 11.13
- Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 Ifd. Nr. 11.14
- Verbundglas (VG) nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 Ifd. Nr. 11.15

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 01 - F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Isolierglasscheibe "SGG CONTRAFLAM 30 IGU" -
- Aufbauvariante: "Privacy" -

Anlage 17
zur Zulassung
Nr. Z-19.14 -87
vom 30 JUNI 2010

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
-
-
-
-
- Baustelle bzw. Gebäude:
-
-
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)



(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "VSGI 01 – F 30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13 - Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -	Anlage 18 zur Zulassung Nr. Z-19.14-87 vom 30. JUNI 2010
---	---